

Geschäftsordnung

des Bündnisses sowie des Begleitausschusses für die Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“

Präambel

Die Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ (PfD) basiert auf einem breiten Bündnis engagierter Akteure aus Zivilgesellschaft, Verwaltung, Politik und weiteren relevanten Bereichen. Ziel ist es, demokratische Werte zu fördern und gesellschaftlichen Herausforderungen gemeinsam zu begegnen.

Zur Struktur der PfD „Riesa & kommunale Partner“ gehören die Stadtverwaltung Riesa als federführendes Amt, die (externe) Koordinierungs- und Fachstelle, das Jugendforum sowie das Bündnis. Alle vier genannten Gremien arbeiten respekt- und vertrauensvoll zusammen im Sinne der Ziele der PfD.

Das Bündnis ist unterteilt in ein breites Bündnis und ein Kernbündnis, das als Begleitausschuss (BGA) fungiert. Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Begleitausschusses unter Berücksichtigung der Struktur des breiten Bündnisses.

1. Breites Bündnis

1.1 Aufgaben und Ziele

Das breite Bündnis ist das zentrale Gremium der PfD und umfasst alle interessierten und engagierten Akteure, die die Ziele der Partnerschaft unterstützen. Es trifft sich ein- bis zweimal jährlich, um:

- den Austausch zu fördern,
- Informationen zu teilen und
- Impulse für die strategische Arbeit der Partnerschaft zu geben.

1.2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Das breite Bündnis steht allen interessierten Personen, Organisationen und Institutionen offen, die die Ziele der Partnerschaft unterstützen. Mitglied ist, wer mindestens an einer jährlichen Sitzung teilnimmt oder ein Projekt im Rahmen der PfD umsetzt. Weiterhin gehören die Mitglieder des Ämternetzwerks und das Jugendforum im Landkreis Meißen dazu.

1.3 Sitzungen

Das breite Bündnis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“). Die Sitzungen dienen der Information, Vernetzung und Einholung von Anregungen für die strategische Arbeit. Die Einladung erfolgt durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Die Treffen des breiten Bündnisses werden in den Sitzungen des Begleitausschusses vorbereitet.

2. Kern-Bündnis: Begleitausschuss (BGA)

2.1 Aufgaben

Der Begleitausschuss wird aus dem breiten Bündnis heraus gebildet und ist für die strategische Steuerung und die Förderung von Projekten verantwortlich. Er übernimmt folgende Aufgaben:

- **Strategische Steuerung:** Erarbeitung eines bedarfsorientierten kommunalen Handlungskonzepts mit strategischen Zielen.

- **Projektprüfung:** Bewertung und Empfehlung der von zivilgesellschaftlichen Trägern eingereichten Einzelmaßnahmen.
- **Vorbereitung von Sitzungen:** Organisation und Planung der Treffen des breiten Bündnisses.
- **Berichterstattung:** Regelmäßige Information des breiten Bündnisses über die Arbeit und Ergebnisse des BGA.

2.2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter*innen des breiten Bündnisses zusammen. Eine ausgewogene Repräsentation von Zivilgesellschaft, Verwaltung (insb. Ämternetzwerk), Politik und weiteren relevanten Akteuren wird angestrebt.
- Die Mehrheit der Mitglieder muss aus zivilgesellschaftlichen Organisationen bestehen.
- Der BGA hat maximal 20 Mitglieder; weitere Mitglieder können bis zur Höchstgrenze aufgenommen werden.
- Das Jugendforum hat im BGA zwei Sitze.
- Neue Mitglieder werden durch Vorschläge des federführenden Amtes, der Koordinierungs- und Fachstelle oder des BGA selbst aufgenommen. Eine Zustimmung des Gremiums ist erforderlich.
- Die Koordinierungs- und Fachstelle der Pfd nimmt an den Sitzungen des BGA teil, ist jedoch kein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, nicht vergütet und kann jederzeit durch schriftliche Anzeige beendet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2.3 Arbeitsmodalitäten

- Die Mitglieder verpflichten sich zu einer aktiven, offenen und kooperativen Zusammenarbeit.
- Die Arbeit im BGA ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt.
- Während der Antragsphase ist Vertraulichkeit über Projektinhalte und vertrauliche Informationen zu wahren.
- Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert die Mitglieder regelmäßig über den Projektstand bewilligter Maßnahmen.
- Informationen werden per E-Mail bereitgestellt.

2.4 Sitzungen

- Der Begleitausschuss trifft sich mindestens vierteljährlich. Sitzungstermine werden jährlich im Voraus festgelegt.
- Die Durchführung der Sitzungen im virtuellen Raum sowie die virtuelle Teilnahme einzelner Mitglieder an den Sitzungen sind möglich.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können im Einzelfall eingeladen werden, über deren Teilnahme wird zu Beginn der Sitzung entschieden.
- Einladung und Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung versendet. In Ausnahmefällen sind Tischvorlagen zulässig.
- Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das mit der Einladung zur nächsten Sitzung bereitgestellt wird.

2.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Der BGA ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Es wird offen abgestimmt.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Stadt Riesa.
- Bei kurzfristigen Entscheidungen kann ein Online-Umlaufverfahren angewendet werden. Hierbei ist eine Beteiligung von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

2.6 Förderempfehlung

Eine wichtige Aufgabe des BGA ist es, Förderempfehlungen für Einzelmaßnahmen auszusprechen. Der nachfolgende Ablauf beschreibt das Vorgehen im Detail. Die genauen Regelungen zur Förderung werden in einer separaten Förderrichtlinie festgelegt, die vom BGA zu beschließen ist.

Ablauf

1. **Einreichung der Anträge:** Die Anträge sind entsprechend der festgelegten Terminliste bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen.
2. **Prüfung und Einschätzung:** Die Koordinierungs- und Fachstelle sichtet die Unterlagen und erstellt eine schriftliche Handlungsempfehlung für den Begleitausschuss.
3. **Weiterleitung:** Die Antragsunterlagen sowie die Handlungsempfehlung werden den Mitgliedern des BGA in der Regel eine Woche vor der Sitzung mit der Einladung und Tagesordnung per E-Mail übersandt.
4. **Prüfung und Diskussion im BGA:** Der Antrag und die Empfehlung werden durch den Begleitausschuss geprüft. Antragsteller werden zur Vorstellung und Verteidigung ihres Projekts in die Sitzung eingeladen. Ausgenommen hiervon sind Anträge bis zu einer Förderhöhe von 500,00 Euro.
5. **Projektpräsentation:** Der Antragsteller nimmt ausschließlich am Tagesordnungspunkt teil, der seinen Antrag betrifft. Er hat die Möglichkeit, das Projekt mit eigenen Worten kurz vorzustellen. Die Mitglieder des BGA können Rückfragen stellen und Hinweise geben.
6. **Beratung und Beschlussfassung:** Die Antragsunterlagen, die Einschätzung der Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Ergebnis der Projektpräsentation bilden die Grundlage für die Entscheidung des BGA. Der Antragsteller verlässt die Sitzung vor der Beratung und Beschlussfassung.
7. **Benachrichtigung:** Nach der Sitzung wird der Antragsteller von der Koordinierungs- und Fachstelle über das Abstimmungsergebnis informiert.

2.7 Vermeidung von Befangenheit

- Mitglieder, die an der Erstellung oder Einreichung eines Antrags beteiligt sind, gelten bei der Beratung und Entscheidung über diesen Antrag als befangen.
- Befangene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Befangenheit vor der Beratung offenzulegen. Sie dürfen an der Beratung teilnehmen, um ihre fachliche Perspektive einzubringen, sind jedoch von der Abstimmung ausgeschlossen.
- Die Offenlegung und Art der Mitwirkung wird im Protokoll dokumentiert.

2.8 Ausschlussgründe und -verfahren

Die Arbeit im BGA beruht auf einem respekt- und vertrauensvollen Umgang. Die Mitglieder treten nach innen wie nach außen für die Grundsätze der Partnerschaft für Demokratie ein.

Das Verfahren zum Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder sollte nur in schwerwiegenden Fällen angewendet werden, um die Arbeitsfähigkeit und Glaubwürdigkeit dieses Gremiums zu wahren.

Fälle, die einen Ausschluss rechtfertigen könnten sind bspw.

- wiederholte Verletzung der Verhaltensregeln (fortgesetztes respektloses oder aggressives Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, persönliche Angriffe oder Beleidigungen,...)
- bewusste und wiederholte Missachtung der Regelungen zur Befangenheit
- Fehlverhalten mit externen Auswirkungen (öffentliches Verhalten oder Äußerungen, die dem Ruf des Gremiums oder seiner Ziele schaden,...)
- Behinderung der Gremienarbeit (wiederholtes, unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen, Blockade von Arbeitsprozessen,...)

Ein Ausschluss kann nur bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder wiederholtem Verstoß gegen die Grundsätze und Verhaltensregeln des Gremiums erfolgen. Der Ausschluss muss eine Maßnahme der letzten Instanz sein und setzt voraus, dass alle anderen Konfliktlösungsversuche gescheitert sind.

Für einen Ausschluss wird folgendes Verfahren angewendet:

Antrag: Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch die Stadt Riesa als federführendes Amt eingebracht. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit einem solchen Anliegen an die Stadt Riesa zu wenden.

Anhörung: Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich vor dem Gremium zu den Vorwürfen zu äußern.

Entscheidung: Der Ausschluss wird in geheimer Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3 der anwesenden Mitglieder) beschlossen. Voraussetzung für die Abstimmung ist, dass allen stimmberechtigten Mitgliedern bei der Einladung zur Sitzung eindeutig und ausdrücklich über die Tagesordnung mitgeteilt wird, dass eine solche Entscheidung zur Beschlussfassung ansteht. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Externe Prüfung: Bei Unsicherheiten kann ein externer Berater (bspw. von der Regiestelle des Bundesprogramms) hinzugezogen werden, um die Sachlage objektiv zu bewerten.

Dokumentation und Kommunikation: Der gesamte Prozess wird vertraulich dokumentiert, einschließlich der Vorwürfe, der Anhörung und der Abstimmungsergebnisse.

Recht auf Wiedereinsetzung: Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei veränderten Umständen einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Gremium in einer Abstimmung.

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Bündnisses sowie des Begleitausschusses für die Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“ tritt nach ihrem Beschluss in der Sitzung des Begleitausschusses vom 3. März 2025 in Kraft.